

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1982	Nummer 7
---------------------	---	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20323	13. 1. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	56
7824	13. 1. 1982	Verordnung über Zuständigkeiten zur Gewährung einer Beihilfe für die Bienenzucht	56
7842	20. 1. 1982	Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Milch-Güteverordnung	56
820	20. 1. 1982	Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung nach dem Sozialgesetzbuch befugten Behörden	61
	15. 1. 1982	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1982 (Umlagefestsetzungsverordnung 1982)	61
	18. 1. 1982	Bekanntmachung in Enteignungssachen	61
	19. 1. 1982	Verordnung über die Bestimmung des Vornhundertsatzes nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes für die Kalenderjahre 1981 und 1982	61
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	62

20323

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Vom 13. Januar 1982**

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) vom 22. März 1978 (GV. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1981 (GV. NW. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„für die Beamten des Landeskriminalamtes, der Polizei-Führungsakademie, der Direktion der Bereitschaftspolizei, der Bereitschaftspolizei-Abteilungen, der Landespolizeischulen und des Fernmeldedienstes der Polizei durch diese Dienststellen.“

b) Absatz 2 Nummer 4 wird gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) werden die Worte „Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt durch die Worte „Nummer 1 Buchstaben a und b“.

b) Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„für die Beamten des Landeskriminalamtes, der Polizei-Führungsakademie, der Direktion der Bereitschaftspolizei, der Bereitschaftspolizei-Abteilungen, der Landespolizeischulen und des Fernmeldedienstes der Polizei auf diese Dienststellen.“

c) Absatz 2 Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 96 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes –LBG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234),
2. vom Innenminister auf Grund des § 3 Abs. 3 LBG, § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 5 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes –BeamtVG– vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Düsseldorf, den 13. Januar 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1982 S. 56.

7824

**Verordnung
über Zuständigkeiten zur Gewährung
einer Beihilfe für die Bienenzucht
Vom 13. Januar 1982**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Gewährung einer Beihilfe für die Bienenzucht aufgrund

1. der Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28. April 1981 (ABl. Nr. L 122 vom 6. 5. 1981 S. 1)
2. der Bienenzucht-Beihilfe-Verordnung vom 14. Juli 1981 (BGBl. I S. 658)

ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1984 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1982 S. 56.

7842

**Verordnung
zur Ausführung und Ergänzung
der Milch-Güteverordnung
Vom 20. Januar 1982**

§ 1

Eutergesundheit und Qualitätsberatung

(1) Molkereien dürfen Anlieferungsmilch zur Herstellung von Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, nur verwenden, wenn die Milcherzeugerbetriebe, aus denen sie stammt, einem staatlich anerkannten Qualitäts- und Melkberatungsdienst und einem staatlich anerkannten Eutergesundheitsdienst angeschlossen sind.

(2) Die staatliche Anerkennung wird vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgesprochen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die Aufgaben ordnungsgemäß von geeigneten Personen und mittels geeigneter Einrichtungen erfüllt werden.

§ 2

Einheitliche Untersuchungen

Molkereien und Milchsammelstellen sind verpflichtet, die gesamte Anlieferungsmilch zur Bewertung der einzelnen Güte Merkmale im Sinne der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878) nach jeweils einem einheitlichen Verfahren untersuchen und zur Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit jeweils einer einheitlichen Zahl von Untersuchungen unterziehen zu lassen. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

Unterrichtungspflichten

(1) Die nach § 2 Abs. 7 der Milch-Güteverordnung zugelassenen Untersuchungsstellen haben die Molkereien oder Milchsammelstellen unverzüglich über die Ergebnisse der Untersuchungen zu unterrichten.

(2) Die Molkereien oder Milchsammelstellen haben die Milcherzeuger mit der Milchgeldabrechnung über alle Un-

tersuchungsergebnisse zu unterrichten. Von Ergebnissen der Untersuchungen der bakteriologischen Beschaffenheit und des Gehalts an somatischen Zellen, die Qualitätsabzüge zur Folge haben können, sind die Milcherzeuger unverzüglich zu unterrichten. Einem Milcherzeuger ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren, soweit sie seine Milchlieferungen betreffen.

(3) Der staatlich anerkannte Qualitäts- und Melkberatungsdienst und der staatlich anerkannte Eutergesundheitsdienst können die Ergebnisse der Untersuchungen der bakteriologischen Beschaffenheit und des Gehalts an somatischen Zellen, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind, bei der Molkerei, Milchsammelstelle oder Untersuchungsstelle anfordern.

§ 4

Eigenkontrollen der Molkereien

(1) Zur Förderung und Erhaltung der Güte haben die Molkereien folgende Proben zu entnehmen:

1. Von Konsummilch von jedem Stapelbehälter und von verkaufsfertig abgepackter Konsummilch, ausgenommen Großverbraucherpackungen, von jeder Sorte und Verpackungsart zum Beginn des Abfüllvorgangs mindestens eine Probe.
2. Von Milcherzeugnissen der Gruppen I bis V und XIII im Sinne der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2236), und aus der Gruppe XIV von Kakaostrunk, Joghurt mit Früchten und Dickmilch mit Früchten sowie von Butter in Verbraucherpackungen, von Käse und Kochkäse aus der eigenen Produktion von jeder Sorte und Verpackungsart, ausgenommen Großverbraucherpackungen, vor der Inverkehrgabe mindestens eine Probe.
3. Von den in Nummer 2 genannten Milcherzeugnissen in Großverbraucherpackungen von jeder Sorte und von jedem Stapelbehälter und von Frischkäse in Großverbraucherpackungen von jeder Sorte zum Beginn des Abfüllvorgangs mindestens eine Probe.

Anlage (2) Die Proben sind unverzüglich nach Maßgabe der Anlage zu untersuchen. Die sensorischen, chemischen und physikalischen Prüfungen sind vor der Inverkehrgabe durchzuführen.

(3) Falls es das Ergebnis einer Untersuchung nach Absatz 2 erfordert, hat die Molkerei unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Güte zu ergreifen.

(4) Die Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 2 und das nach Absatz 3 Veranlaßte sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und dem Landesamt für Ernährungswirtschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Güteprüfungen durch die Milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten

(1) Zur Förderung und Erhaltung der Güte von Milch und Milcherzeugnissen haben die Molkereien, die in § 4 Abs. 1 genannten Erzeugnisse herstellen, bei den Milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten nach Maßgabe der Anlage monatlich Qualitätsprüfungen durchführen zu lassen. Die Proben sind durch die nach § 2 Abs. 7 der Milch-Güteverordnung zugelassenen Untersuchungsstellen oder durch die zuständige milchwirtschaftliche Untersuchungsanstalt mittels Abruf entnehmen zu lassen.

(2) Die Milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten haben die Molkereien und das Landesamt für Ernährungswirtschaft unverzüglich über die Prüfungsergebnisse zu unterrichten.

§ 6

Überwachung

(1) Das Landesamt für Ernährungswirtschaft überwacht die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung (Überwachungsstelle).

(2) Das Landesamt für Ernährungswirtschaft ist insoweit auskunftsberechtigte Stelle nach § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 3 des Milchgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 zur Herstellung von Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, Anlieferungsmilch aus Milcherzeugerbetrieben verwendet, die nicht einem staatlich anerkannten Qualitäts- und Melkberatungsdienst und nicht einem staatlich anerkannten Eutergesundheitsdienst angeschlossen sind.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 nicht die gesamte Anlieferungsmilch zur Bewertung der einzelnen Gütemerkmale nach jeweils einem einheitlichen Verfahren untersuchen oder zur Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit jeweils einer einheitlichen Zahl von Untersuchungen unterziehen läßt;

2. entgegen § 3 seine Unterrichtspflicht nicht erfüllt.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 wird dem Landesamt für Ernährungswirtschaft übertragen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. Tag des 3. Monats, der auf ihre Verkündung folgt, in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Güteverordnung Milch vom 9. April 1963 (GV. NW. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1973 (GV. NW. S. 401), außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645);
2. vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) sowie des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 20. Januar 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Anlage
(zu §§ 4 und 5)

Artikel 1

Die nach § 4 und § 5 vorgeschriebenen Untersuchungen erstrecken sich auf:

Erzeugnisse	Untersuchungsmerkmale	
	nach § 4	nach § 5
1. Konsummilch pasteurisiert	Sensorische Prüfung Fettgehalt Dichte pH-Wert/SH° Erhitzungsnachweis — Coliformen-Nachweis Keimzahl jedoch nur bei Molkereien, die im Durchschnitt des Vorjahres täglich mehr als 1000 l her- gestellt haben.	Sensorische Prüfung Fettgehalt Dichte pH-Wert Erhitzungsnachweis Siebprobe Coliformen-Nachweis Keimzahl
2. Konsummilch ultraultraheerhitzt	Sensorische Prüfung Fettgehalt Dichte pH-Wert — — Keimzahl	Sensorische Prüfung Fettgehalt Dichte pH-Wert Siebprobe Alkoholprobe Keimzahl
3. Konsummilch sterilisiert	Sensorische Prüfung Fettgehalt Dichte pH-Wert	— — — — —
4. Sauermilch- erzeugnisse	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime)	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime)
5. Joghurtherzeugnisse	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime)	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime)
6. Kefirerzeugnisse	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime ohne Hefen)	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime ohne Hefen)
7. Buttermilcherzeugnisse	Sensorische Prüfung Fettgehalt Dichte im Serum pH-Wert Coliformen-Nachweis —	Sensorische Prüfung Fettgehalt Dichte im Serum pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime)
8. Sahneerzeugnisse		
a) Kaffeesahne (Sahne)	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis —	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl
b) Schlagsahne	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis — —	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis Physikalische Prüfung Keimzahl

Erzeugnisse	Untersuchungsmerkmale	
	nach § 4	nach § 5
9. Sauermilchquark- erzeugnisse	Sensorische Prüfung Trockenmasse pH-Wert – Reifungsprobe	Sensorische Prüfung Trockenmasse pH-Wert Eisengehalt Reifungsprobe
10. Milchlischerzeugnisse		
a) Joghurt mit Früchten	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime)	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime)
b) Dickmilch mit Früchten	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime)	Sensorische Prüfung Fettgehalt pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime)
c) Kakaotrunk pasteurisiert	Sensorische Prüfung Fettgehalt Dichte pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl, jedoch nur bei Molkereien, die im Durchschnitt des Vorjahres täglich mehr als 1 000 l hergestellt haben.	Sensorische Prüfung Fettgehalt Dichte pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl
d) Kakaotrunk ultrahocherhitzt	Sensorische Prüfung Fettgehalt Dichte pH-Wert Keimzahl	Sensorische Prüfung Fettgehalt Dichte pH-Wert Keimzahl
e) Kakaotrunk sterilisiert	Sensorische Prüfung Fettgehalt Dichte pH-Wert	– – – –
11. Butter in Verbraucherpackungen	– – – – –	Sensorische Prüfung Wassergehalt pH-Wert im Serum Schnittfestigkeit Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime; Hefen/Schimmelpilze, Eiweißspalter) Verpackungsprüfung
12. Käse		
a) Frischkäse	Sensorische Prüfung Fettgehalt Trockenmasse pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime)	Sensorische Prüfung Fettgehalt Trockenmasse pH-Wert Coliformen-Nachweis Keimzahl (Fremdkeime)
b) nach Anlage 1 A der Käse-VO ohne Frischkäse	Sensorische Prüfung Fettgehalt Trockenmasse	Sensorische Prüfung Fettgehalt Trockenmasse
c) Sauermilchkäse	Sensorische Prüfung Fettgehalt Trockenmasse	Sensorische Prüfung Fettgehalt Trockenmasse
d) Kochkäse	Sensorische Prüfung Fettgehalt Trockenmasse –	Sensorische Prüfung Fettgehalt Trockenmasse Keimzahl (Fremdkeime)

Artikel 2

(1) Die Proben nach § 5 Abs. 1 sind entnehmen zu lassen:

1. In Herstellungsbetrieben monatlich je eine Probe von jeder Sorte und Verpackungsart, ausgenommen Großverbraucherpackungen, der in Artikel 1 Nummern 1 bis 10 und 12 genannten Erzeugnisse; bei Joghurt mit Früchten jedoch höchstens 8 Proben und bei Dickmilch mit Früchten höchstens 4 Proben; bei Butter in Verbraucherpackungen monatlich eine Probe nach Wahl der Molkerei.
2. In Herstellungsbetrieben und Verkaufsstellen monatlich je eine Probe von jeder Sorte der in Artikel 1 genannten Milcherzeugnisse, soweit sie nicht verkaufsfertig abgefüllt sind.

(2) Die Proben sind mit Begleitpapieren zu versehen und erforderlichenfalls zu kühlen.

Artikel 3

Die Untersuchungen sind einheitlich nach dem Handbuch der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik (Methodenbuch Bd. 6) oder nach der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder, sofern dort Untersuchungsverfahren fehlen, nach Untersuchungsmethoden durchzuführen, die das Landesamt für Ernährungswirtschaft nach Anhörung der Milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten festlegt.

Artikel 4

(1) Die Proben werden wie folgt beurteilt:

Eigenschaft	Punkte
Erfüllung der Qualitätsanforderungen	5
geringfügige Abweichungen	4
leichte Fehler	3
deutliche Fehler	2
starke Fehler	1

(2) Die Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen und für die Beurteilung der einzelnen Erzeugnisse legt das Landesamt für Ernährungswirtschaft nach Anhörung der Milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten fest.

820

**Verordnung zur Bestimmung
der zur amtlichen Beglaubigung
nach dem Sozialgesetzbuch befugten Behörden
Vom 20. Januar 1982**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Zur amtlichen Beglaubigung nach Artikel I § 29 Abs. 1 und 4 sowie § 30 Abs. 1 und 4 des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1489), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), sind die Behörden des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befugt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1982 S. 61.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1982
(Umlagefestsetzungsverordnung 1982)
Vom 15. Januar 1982**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1982 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 11. Dezember 1981 auf 6 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1982

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1982 S. 61.

**Bekanntmachung
in Enteignungssachen
Vom 18. Januar 1982**

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Gemeindedirektors Niederkrüchten für den Bau und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens in Niederkrüchten, Ortsteil Hagen

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Düsseldorf 1981, Seite 411.

Düsseldorf, den 18. Januar 1982

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung:
Dr. Ebert

– GV. NW. 1982 S. 61.

**Verordnung
über die Bestimmung des Vomhundertsatzes
nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes
für die Kalenderjahre 1981 und 1982
Vom 19. Januar 1982**

Aufgrund des § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach § 60 Abs. 4 und § 62 Abs. 3 und 4 des Schwerbehindertengesetzes vom 4. März 1980 (GV. NW. S. 160) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz nach § 60 Abs. 4 SchwbG beträgt für die Kalenderjahre 1981 und 1982 6,54.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1982

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1982 S. 61.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1981

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1981 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 10,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 13,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1982 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1982 S. 62.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-681 X